

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR



Stefan Winheller

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833.

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) enthält wieder aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Achtung bei Sponsoring-Verträgen mit finanzschwachen Unternehmen

Knapp 16 Millionen Euro Sponsorengelder muss die Marketinggesellschaft des Fußballbundesligisten Bayer 04 Leverkusen einem Sponsor zurückzahlen. Es sei absehbar gewesen, dass dem Sponsor die Zahlungsunfähigkeit drohte. In einer solchen Situation könne der Partner des Sponsors nicht immer weiter Geld verlangen. Denn im Falle einer Insolvenz hätten durch die Schmälerung der Insolvenzmasse ansonsten alle anderen Gläubiger des Sponsors das Nachsehen. Das hat das Landgericht (LG) Köln in drei parallelen Urteilen am 22. Oktober 2014 entschieden.

Gemäß § 143 Abs. 1 S. 1 der Insolvenzordnung (InsO) muss dasjenige, was durch eine anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben wurde, zur Insolvenzmasse zurückgeführt werden. Schuldnerin war im vorliegenden Fall die Tochtergesellschaft der TelDaFax Holding AG, die im Jahr 2007 Hauptsponsor von Bayer 04 Leverkusen war. In dem Sponsoring-Vertrag zwischen der Marketinggesellschaft des Fußballvereins und dem Tochterunternehmen der TelDaFax-Gruppe war vereinbart worden, dass TelDaFax mit seinem Namen und Logo auf der Bekleidung der Sportler und im Stadion zu sehen war.

Als Gegenleistung war eine Sponsoring-Basiszahlung in Höhe von 5,5 Millionen Euro vereinbart, die sich pro Saison um 7 Prozent erhöhen sollte. Mit verschiedenen Zusatzvereinbarungen wurde das Sponsoring auf die Frauenfußballmannschaft ausgedehnt und bis zum Jahr 2013 verlängert.

Als die TelDaFax mit ihren Sponsoring-Zahlungen in Rückstand geriet, forderte die Marketinggesellschaft des Fußballvereins den Sponsor wiederholt auf, die Forderungen zu begleichen, notfalls in Raten. Mit etwas Verzug kam der Sponsor dieser Aufforderung auch nach, doch im Frühjahr 2011 wurde TelDaFax endgültig zahlungsunfähig. Das Insolvenzverfahren wurde kurze Zeit später eröffnet. Der Insolvenzverwalter verklagte daraufhin die Marketinggesellschaft auf Rückzahlung der geleisteten Sponsoring-Raten mit der Begründung, dass diese genau gewusst habe, wie schlecht es um die Finanzen des Sponsors bestellt war.

Das LG Köln bejahte den Anspruch des Insolvenzverwalters und verurteilte die Marketinggesellschaft zu einer Rückzahlung von insgesamt über 16 Millionen Euro nebst Zinsen. Denn gemäß § 133 Abs. 1 S. 1 InsO ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die der Schuldner (hier: der Sponsor) mit dem Vorsatz vorgenommen hat, Gläubiger zu benachteiligen, vorausgesetzt, der andere Teil (hier: die Marketinggesellschaft von Bayer Leverkusen) kannte den Vorsatz des Schuldners. Der Vorsatz des Sponsors lag auf der Hand, weil dieser trotz seiner Leistungsunfähigkeit weiterhin hohe Zahlungen getätigt hatte. Problematisch war aber die Frage, ob „der andere Teil“, also die Marketinggesellschaft des Bundesligaclubs, zum selben Zeitpunkt auch schon Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit hatte.

Dem Gericht zufolge ja: Aus der Tatsache, dass TelDaFax mit einer Rate von 3,5 Millionen Euro etwa sieben Wochen lang im Rückstand war, hätte die Marketinggesellschaft auf die drohende Zahlungsunfähigkeit schließen müssen. Angesichts der beträchtlichen Summe könne schon dieser erstmalige Zahlungsrückstand als Indiz für die Zahlungsunfähigkeit gewertet werden, so das Gericht. Hinzu komme, dass der Sponsor mehrmals um eine Stundung der Forderung gebeten habe und die Forderung dann wiederum nur in Raten und teilweise von anderen Tochtergesellschaften der Holding beglichen wurde. Die Marketinggesellschaft hätte sich insofern denken können, dass der Sponsor eventuell zahlungsunfähig ist.

HINWEIS: Dass die Marketinggesellschaft schon aus dem Zahlungsrückstand auf die drohende Insolvenz schließen sollte, zeigt, wie schnell die Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung gegeben sein können. Es gilt deshalb, die Presse und alle sonstigen Andeutungen aufmerksam zu verfolgen, die auf die Insolvenz eines Sponsors hindeuten können. Ansonsten drohen hohe Rückforderungen, die wiederum die gesponsorte (gemeinnützige) Körperschaft in finanzielle Bedrängnis bringen können.

Sinn und Zweck der Insolvenzanfechtung ist es, Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen, die die Insolvenzmasse schmälern. Die Insolvenzmasse ist dafür da, die offenen Forderungen aller Gläubiger zumindest zum Teil zu befriedigen. Einzelne Gläubiger, die über die finanzielle Situation des Schuldners Bescheid wissen, sollen diesen Wissensvorsprung nicht derart für sich ausnutzen können, dass sie besser davonkommen als die anderen Gläubiger. Die Rechtshandlungen des Insolvenzschul-

ners sind dann anfechtbar, wenn sie in zeitlicher Nähe zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden – bei vorsätzlich benachteiligenden Rechtshandlungen ist diese zeitliche Nähe aber sehr lange gegeben: bis zu zehn Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens!



LG Köln, Urteile v. 22.10.2014 – Az. 26 O 142/13, Urteile I, II, III

Steuerliche Anerkennung von Aufwands- und Rückspenden

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden aller Bundesländer hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Schreiben vom 25. November 2014 die Bedingungen für die steuerliche Anerkennung von Aufwands- und Rückspenden festgelegt. Für weihnachtliche Spenden gilt das Schreiben allerdings noch nicht. Es ist erst ab dem 1.1.2015 anzuwenden.

Hat eine Person Aufwendungen im Interesse einer gemeinnützigen Körperschaft gehabt (z.B. Porto-, Telekommunikations- oder Reisekosten), kann sie diese Aufwendungen üblicherweise problemlos ersetzt verlangen. Will die Person der gemeinnützigen Einrichtung aber gleichzeitig etwas spenden, kann sie einfach auf die Erstattung ihres Aufwands verzichten und dafür eine Spendenquittung verlangen (sog. Aufwandsspende, s. auch [NPR 2014, 57](#)). Rückspenden sind Aufwandsspenden sehr ähnlich, mit dem Unterschied, dass es hierbei nicht um den Verzicht auf einen Aufwendungserstattungsanspruch geht, sondern um den Verzicht auf sonstige Vergütungsansprüche (z.B. Honorarforderungen oder Handwerkerforderungen).

Beide Spenden-Varianten sind, da kein Geld fließt, missbrauchsanfällig. Der Spender kann sie gleichwohl als Geldspende steuerlich geltend machen, vorausgesetzt er beachtet die strengen Vorgaben des Gesetzes und des BMF:

In Bezug auf Aufwandsspenden ist zunächst zu beachten, dass § 10 b Abs. 3 S. 5 EStG voraussetzt, dass der Aufwendungserstattungsanspruch, auf den der Spender später verzichtet, durch einen Vertrag oder die Satzung eingeräumt worden sein muss, bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen wurde. Das ist deswegen wichtig, weil sich die Mitglieder und die sonstigen Förderer einer gemeinnützigen Körperschaft üblicherweise unentgeltlich und nicht in der Erwartung einer Erstattung ihres Aufwands engagieren.

Der Aufwendungserstattungsanspruch kann daneben auch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss begründet werden – jedenfalls dann, wenn der Vorstand hierzu durch die Satzung ermächtigt worden ist. Ein Anspruch kann sich außerdem auch aus einer Vereinsordnung ergeben, sofern die Ordnung auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsermächtigung erlassen wurde.

Eine rückwirkende Begründung von Ansprüchen, z.B. durch eine nachträgliche Satzungsänderung, ist allerdings ausgeschlossen.

Ein Aufwendungsersatzanspruch darf gemäß § 10 b Abs. 3 S. 6 EStG außerdem nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Gleiches gilt für sonstige Rückspenden: Eine von vornherein getroffene Vereinbarung zwischen dem Verein und seinem Mitglied, dass das Mitglied z.B. eine Handwerkerleistung erbringen möge und gegen Ausstellung einer Spendenbescheinigung auf die Bezahlung verzichtet, führt mithin nicht zum gewünschten Erfolg. Der Anspruch auf die Bezahlung muss vielmehr ernsthaft begründet worden sein. Ein wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwendungsersatz oder auf eine Vergütung erblickt das BMF in der zeitlichen Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Zeitnah sei die Verzichtserklärung dann, so das BMF, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten der Verzicht erklärt werde und bei wiederkehrenden Ansprüchen alle drei Monate. Als wirtschaftlich leistungsfähig gilt der Zuwendungsempfänger, wenn er den Zahlungsanspruch tatsächlich bedienen könnte.

HINWEIS: Aufwands- und Rückspenden verleiten die

Beteiligten häufig zu Fehlern. Werden die Bedingungen, unter denen Aufwands- und Rückspenden von der Steuer absetzbar sind und mittels Zuwendungsbestätigungen bescheinigt werden dürfen, nicht beachtet, freut sich der Fiskus: Gemäß § 10 b Abs. 4 EStG haftet bei falschen Spendenbescheinigungen der Spendenempfänger – bei entsprechendem Verschulden – grds. pauschal mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags.

Das BMF schweigt übrigens zu Aufwendungsersatzansprüchen, die schon das Gesetz vorsieht, insbesondere § 27 Abs. 3 i.V.m. § 670 BGB für Aufwendungen des Vorstands eines Vereins oder einer Stiftung. Es dürfte aber klar sein, dass derlei gesetzliche Ansprüche auch bzw. erst recht genügen müssen – auch ohne Satzungsgrundlage. Auch auf sie kann also im Nachhinein wirksam verzichtet werden, so dass die gemeinnützige Körperschaft eine Spendenbescheinigung ausstellen kann.



BMF Schreiben v. 25.11.2014 – Az. IV C 4 – S
2223/07/0010 :005

STIFTUNGSRECHT

Besteuerung von Leistungen aufgrund Vermächtnis einer Stiftung an ihre Destinatäre

Wiederkehrende Bezüge, die ein Steuerpflichtiger aufgrund eines Vermächtnisses von einer gemeinnützigen Stiftung erhält, die vom Erblasser mit Vermögen ausgestattet wurde, sind grundsätzlich gemäß § 22 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerbar. Die Besteuerung ist allerdings auf den Ertragsteil begrenzt. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 15. Juli 2014 entschieden.

Zunehmend werden Stiftungen oder Vereine zu Erben bestimmt. Sei es, weil keine Nachkommen vorhanden sind, die eine Erbschaft antreten können, sei es, weil der Erblasser auch nach seinem Tod sein Vermögen in einen guten Zweck investiert sehen möchte. So auch in dem Fall, der den BFH jüngst beschäftigte: Der frühere Ehemann der Klägerin hatte eine nicht rechtsfähige Stiftung errichtet, die von einer gemeinnützigen Körperschaft treuhänderisch verwaltet wurde. Zweck der Stiftung war die finanzielle Unterstützung der sie verwaltenden Körperschaft, die verschiedene soziale Aufgaben wahrnahm.

In der Stiftungssatzung war zu lesen, dass nach dem Tod des Stifters monatlich 5.000 DM aus den Erträgen des der Stiftung überlassenen Vermögens an seine Ehefrau gehen sollten. Später wurde diese Klausel abgeändert. Von „Erträgen“ war seitdem keine Rede mehr; stattdessen bestimmte die Satzung fortan, dass „nach dem Ableben des Stifters aus dem dem Stiftungsträger hinterlassenen Vermögen“ 5.000 DM monatlich an die Ehefrau gehen sollten. Einige Zeit später wurde die Satzung abermals geändert: Statt eines pauschalen Leibrenten-Betrags sollten der Ehefrau pro Jahr zwei Prozent des dem Stiftungsträger überlassenen Vermögens zustehen.

Nach dem Tod des Stiftungsgründers bezog die Klägerin bis zum Jahr 2005 insgesamt rund 1,3 Millionen DM. In

ihren Einkommensteuererklärungen bis 2003 erklärte die Klägerin diese Einnahmen als in vollem Umfang steuerpflichtige sonstige Einkünfte. Sie stütze sich dabei auf § 22 EStG, der sonstige steuerbare Einkünfte definiert. Darunter fallen gemäß § 22 Nr. 1 a EStG auch solche Bezüge, die von einer Körperschaft außerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke gewährt werden. In ihren Steuererklärungen für die Jahre 2004 und 2005 vertrat sie abweichend davon jedoch die Ansicht, dass die Einnahmen nicht einkommensteuerpflichtig seien: Die Stiftung habe die Zahlungen ausschließlich aus dem Vermögen erbracht, das ihr von ihrem Ex-Ehemann und Stiftungsgründer zur Verfügung gestellt worden sei. Die Rentenverpflichtung werde also aus dem mit dieser Verpflichtung belasteten Vermögen der Stiftung erbracht und nicht aus deren Einkommen. Deshalb seien die Bezüge letztlich „nicht von einer Körperschaft gewährt“, wie es der Wortlaut des § 22 Nr. 1 a EStG vorschreibt.

Der BFH teilte diese Auffassung nicht. Es handele sich bei den Zahlungen in der Tat um sonstige Einkünfte, weil die Zahlungen an die Klägerin aus den Erträgen desjenigen Vermögens zu erbringen waren, welches der Erblasser der Stiftung zugewandt hatte. Dass das Wort „Erträge“ im Laufe der verschiedenen Satzungsänderungen gestrichen worden war, ändere daran nichts. Denn die Rente erhöhte sich proportional zum Anstieg des Stiftungsvermögens.

Dass die Rente nicht mehr direkt in Abhängigkeit zu den Erträgen berechnet wurde, sondern an eine prozentuale Grenze gekoppelt wurde, lasse sich problemlos dahingehend verstehen, dass ein solcher Prozentsatz den „Sollertrag“ des Vermögens darstelle, so der BFH. Die Angabe eines solchen Sollertrages in der Satzung bedeute aber nicht, dass von nun an die Zuwendungen an die Klägerin ausschließlich aus dem Vermögen der Stiftung geleistet würden, ohne deren Erträge anzutasten.

Ein Vergleich von § 22 Nr. 1 S. 2 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 EStG zeige eindeutig, dass der Gesetzgeber derartige Bezüge einkommensteuerrechtlich erfassen wollte. Während nämlich der erste Halbsatz solche Bezüge von den steuerpflichtigen Einkünften des Empfängers ausnimmt, die freiwillig oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden, sagt der zweite Halbsatz explizit, dass dem Empfänger auf jeden Fall diejenigen Bezüge zuzurechnen sind, die von einer Körperschaft außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gewährt werden.

Aber immerhin: Die Bezüge seien der Höhe nach lediglich mit dem Ertragsteil zu erfassen, urteilte der BFH weiter, weil es sich bei ihnen um Leibrenten handele. Diese gelten gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 a EStG auch als „sonstige Einkünfte“. Die Beschränkung des Einkommensteuerzugriffs wird von § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG angeordnet. Sie gelte auch in den Fällen des § 22 Nr. 1 S. 2 EStG. Zwar werde

eine solche Beschränkung normalerweise bei Vermögensumschichtungen angeordnet, die im vorliegenden Fall nicht vorgelegen habe. Dafür hätte die Klägerin der Stiftung einen Kapitalbetrag überlassen müssen und diesen anschließend verrentet zurückerhalten müssen. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise komme der hier vorliegende Sachverhalt einer solchen Vermögensumschichtung aber sehr nahe.

HINWEIS: Der Fall gleicht einer Vermögensumschichtung deshalb, weil der Erblasser der Stiftung Kapital zur Verfügung stellte und der Stiftung die Auflage machte, regelmäßig Geld an seine Frau zu zahlen. Einkommensteuerrechtlich gesehen sei der Fall insofern nicht anders, als bei einer „normalen“ Vermögensumschichtung, so der BFH. Es müsse nur Sorge dafür getragen werden, dass derselbe Geldzufluss nicht einmal mit der Einkommensteuer und einmal mit der Erbschaftsteuer belastet wird. Deshalb dürfe nur der Kapitalwert der Bezüge mit der Erbschaftsteuer belegt werden. Der Ertragsanteil hingegen erfasst nur die Erträge des Kapitals, die nach dem Erbfall anfielen. Damit gehen diese nicht in die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer ein. Sie unterliegen der Einkommensteuer.



BFH, Urteil v. 15.07.2014 – Az. X R 41/12

VEREINSRECHT

Keine Eintragung in das Vereinsregister, wenn ein Verein gegen Gesetze verstößt

Ein Idealverein, der sich nicht übermäßig wirtschaftlich betätigt, kann in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann die bekannte Abkürzung „e.V.“ („eingetragener Verein“) in seinem Namen. So lässt sich das zumindest dem Wortlaut des Gesetzes (§§ 21, 22 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) entnehmen. Über den Wortlaut hinaus darf der Vereinszweck aber auch keinen anderen Gesetzen widersprechen. Andernfalls kann der Verein nicht eingetragen werden und damit auch keine Rechtsfähigkeit erlangen. Das hat das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG Brandenburg) in seinem Beschluss vom 10. September 2014 entschieden.

Jurastudenten der Uni Frankfurt/Oder gründeten einen Verein, der den Zweck haben sollte, eine kostenlose außergerichtliche Rechtsberatung anzubieten. Die Studenten sollten so ihr erlerntes Wissen anwenden können und Erfahrungen für ihren späteren Beruf sammeln. Obendrein würden sie Rechtssuchenden auch noch einen günstigen Dienst erweisen. Grundsätzlich eine gute Sache und nach dem Wortlaut des § 21 BGB scheint dieses Vorhaben wenig problematisch zu sein. Denn dort heißt es lapidar: „Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.“ Da die Betätigung unentgeltlich erfolgen sollte, war von einer schädlichen wirtschaftlichen Betätigung nicht auszugehen. Die Eintragung hätte erfolgen können.

Allein, so einfach ist es leider nicht: Das Amtsgericht muss nämlich auch prüfen, ob der Verein mit seiner geplanten

Betätigung gegen sonstiges materielles Recht verstößt. Auch wenn dieser Prüfungsauftrag nicht explizit in den vereinsrechtlichen Vorschriften steht, verpflichtet § 134 BGB hierzu. Denn dieser Paragraph besagt, dass jedes Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist.

So prüfte das Registergericht auch bei dem studentischen Rechtsberatungsverein, ob die Eintragung gegen materielles Recht verstoßen könnte. Denn § 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) schreibt vor, dass von Vereinen erbrachte Rechtsdienstleistungen nur im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs und nur für Mitglieder erlaubt sind. Zudem darf das Erbringen der Rechtsdienstleistungen nur von untergeordneter Bedeutung sein, d.h. nur ein Mittel, um den Gesamtzweck des Vereins zu verwirklichen, so das OLG Brandenburg. Bei dem studentischen Verein sei die Rechtsberatung dagegen alleiniger Satzungszweck gewesen; außerdem sollte sie sowohl

Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern zugutekommen. Der Verein konnte deshalb nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.

HINWEIS: Zweck des RDG ist es, Rechtsuchende und darüber hinaus den gesamten Rechtsverkehr vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. An einen „Winkeladvokaten“ zu geraten, kann schließlich schlimme Folgen haben. Und auch wenn es sich – wie in dem Fall vor dem OLG Brandenburg – um Jurastudenten handelt, ist das allein noch keine ausreichende Qualifikation für das professionelle Erbringen von Rechtsdienstleistungen. Das Jurastudium dauert nicht umsonst viele Jahre und wird ergänzt durch ein Rechtsreferendariat und zwei Staatsprüfungen. Die Studenten hatten das RDG bei ihrer Vereinsgründung offensichtlich übersehen.



Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 10.09.2014 – Az. 7 W 68/14

Künstlersozialkasse: Linedance-Vereine müssen keine Beiträge zahlen

Was Kunst ist, darüber scheiden sich bekanntlich die Geister. Linedance aber – soviel ist seit dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8. Oktober 2014 sicher – zählt nicht dazu. Vielmehr handele es sich bei diesem folkloristischen Westerntanz um Sport. Aus dem Begriff der Kunst verbannt zu werden, können die Vereinsmitglieder dieser Clubs allerdings sportlich nehmen: Die Vereine sparen sich so nämlich Beiträge zur Künstlersozialkasse (KSK).

Die KSK verlangte von dem als gemeinnützig eingetragenen Western- und Country-Tanzverein die Zahlung der Künstlersozialversicherungsbeiträge. Bei der KSK handelt es sich um die gesetzliche Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung, die in den frühen achtziger Jahren für freischaffende Künstler und Publizisten geschaffen wurde. Damit sollte die Existenz von Künstlern in Anbetracht oft schwankender Honorare abgesichert werden. Erreicht wird dies dadurch, dass alle in dieser Kasse Versicherten genauso wie normale Arbeitnehmer etwa die Hälfte des Versicherungsbeitrages bezahlen. Die andere Hälfte wird über einen Bundeszuschuss finanziert und über die Beiträge von Unternehmen und Verbänden und sonstigen Einrichtungen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Der Linedance-Verein fiel der KSK auf, weil er einmal pro Jahr ein sogenanntes Country-Wochenende veranstaltete. Dabei traten vereinsfremde Künstler gegen Gage auf, die aus den Eintrittsgeldern für dieses Wochenende bezahlt wurden. Ansonsten bestand der satzungsmäßige Zweck des Vereins aber darin, den Nachwuchs im Linedance zu fördern, Country- und Westernveranstaltungen zu organisieren oder daran teilzunehmen und den Tanz durch Auftritte bekannt zu machen. Durch diese Veranstaltungen werde der Verein zu einem abgabepflichtigen Unterneh-

men im Sinne von § 24 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG), so die KSK. Das Country-Wochenende beschere dem Verein zwei Drittel seiner Einnahmen. Daher sei die Veranstaltung organisatorisch und wirtschaftlich „wesentlich“ im Sinne des Unternehmensbegriffs des KSVG. Außerdem vermarkte der Verein fremde Künstler auf Großveranstaltungen. Das genüge, um abgabepflichtig zu sein.

Dem trat das BSG entgegen. Nach keiner der im KSVG vorgesehenen Kategorien unterfalle der Verein der Abgabepflicht: Zum einen betreibe der Verein kein Unternehmen im Sinne des KSVG, welches darauf gerichtet wäre, künstlerische oder publizistische Werke darzubieten (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KSVG). Vielmehr betreibe der Country- und Westernclub einen Sport, nämlich den Linedance, eine offiziell anerkannte Breiten- und Wettkampfsportart. Werden die Tänze von den Mitgliedern oder von eingeladenen Tänzern und Musikern dargeboten, könne darin also keine abgabepflichtige Darbietung künstlerischer Werke erblickt werden, so das Gericht. Aus demselben Grund betreibe der Verein auch keine Aus- und Fortbildungseinrichtung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten (§ 24 Abs. 1 Nr. 9 KSVG). Der wesentliche Zweck des Vereins sei ferner nicht darauf gerichtet, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 KSVG). Denn die Auftritte von Bands und anderen „echten“ Künstlern während des Country-Wochenendes zu ermöglichen, stelle nicht den wesentlichen Zweck des Vereins dar. Diese Auftritte erfolgten nur beiläufig.

Auch eine Abgabepflicht gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 KSVG schloss das Gericht aus. Danach sind Unternehmen abgabepflichtig, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Im zu entscheidenden Fall konnte sich der Verein allerdings darauf berufen, dass er wegen des nur einmal pro Jahr stattfindenden Country-Wochenendes sowie seiner „Country-Weihnacht“ selbstständige Künstler weniger als 4 Mal pro Jahr und damit nur gelegentlich beauftragte.

Schließlich schloss das Gericht auch eine Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 S. 2 KSVG aus. Diese Vorschrift regelt die Abgabepflicht für Unternehmen, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen. Auch insoweit half dem Verein die Tatsache, dass er nur zwei Veranstaltungen pro Jahr durchführte, mithin nur gelegentlich Aufträge vergab.

HINWEIS: Nach einem Urteil des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg aus dem vergangenen Jahr kann die KSK auch Vereine zur Kasse bitten, die ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln (siehe *NPR 2013, 4ff.*). Das vorliegende Urteil gibt aber insbesondere Vereinen, die nur gelegentlich Veranstaltungen durchführen und hierfür selbstständige Künstler engagieren, hilfreiche Argumente gegen eine Abgabepflicht an die Hand.



BSG, Urteil vom 08.10.2014 – Az. B 3 KS 6/13

Vorweihnachtliche Vereinshausaufgaben: Vorstandsvergütung vor dem 1.1.2015 regeln!

Auch wenn das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts bereits im März 2013 verabschiedet wurde, treten einige damals beschlossene Gesetzesänderungen erst jetzt in Kraft (siehe *NPR 2013, 15 ff. und 56 ff.*). Vereine und Stiftungen, die ihrem Vorstand eine Vergütung zahlen, sollten vor diesem Hintergrund ihre Satzung schleunigst überprüfen. Ab 1. Januar 2015 geht das BGB nämlich davon aus, dass Vorstände grundsätzlich unentgeltlich tätig werden.

Vereine, die von dieser gesetzlichen Grundregel abweichen und ihren Vorstand vergüten wollen, müssen dies in ihrer Satzung entsprechend regeln. Die meisten gemeinnützigen Vereine betrifft das zwar nicht: Meistens haben sie schon eine solche Regelung in ihrer Satzung stehen, weil die Finanzverwaltung schon seit längerem auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung annimmt, dass eine Vergütung nur dann mit den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts in Einklang steht, wenn eine entsprechende Satzungsgrundlage existiert. Da die ab

dem 1.1.2015 wirksame Gesetzesänderung aber für alle, also auch für nicht gemeinnützige Vereine gilt, müssen gerade letztere prüfen, ob ihre Satzung diesen neuen Vorgaben schon entspricht.

HINWEIS: Wird dem Vorstand eine Vergütung gezahlt, ohne dass eine entsprechende Regelung in der Satzung existiert, verstößt der Verein ab dem 1.1.2015 gegen geltendes Recht. Das kann zum einen dazu führen, dass der Verein einen Anspruch gegen den Vorstand auf Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Vergütung hat. Mitunter kann der Fehler sogar strafrechtliche Konsequenzen haben, da die Zahlung einer Vergütung ohne Rechtsgrundlage als strafbare Untreue gewertet werden kann. Gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen droht sogar – von Bagatellfällen abgesehen – der Entzug der Gemeinnützigkeit. Eine rückwirkende Satzungsänderung ist jedenfalls nicht möglich.

Sollte eine Satzungsänderung vor dem 1.1.2015 aus Zeitgründen nicht mehr möglich sein, ist dringend zu raten, unverzüglich Beratung in Anspruch zu nehmen. Ggf. ist es zumindest möglich, die Zahlung der Vergütung mit Wirkung zum 1.1.2015 – bis zur Vornahme der notwendigen Satzungsänderung – einzustellen, um auf diese Art und Weise größeren Schaden vom Verein und von den Verantwortlichen abzuwenden.



Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 06/2014 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

NACHFOLGEPLANUNG UNTER EINSATZ AUSLÄNDISCHER STIFTUNGEN

- Knut Werner Lange, Bayreuth/Simon Sabel, München

Für eine generationenübergreifende Nachfolgegestaltung bieten Stiftungen vielerlei Einsatzmöglichkeiten. Der Beitrag geht der Frage nach, was von einer Nachfolgegestaltung unter Einsatz ausländischer Stiftungen aus Sicht eines deutschen Stifters zu halten ist. Untersucht werden diejenigen Vorgaben des Internationalen Privatrechts und des Europarechts, die für die Behandlung ausländischer Stiftungen nach deutschem Recht relevant sind. Dabei wird die einschlägige Rechtsprechung deutscher und europäischer Gerichte skizziert und die für die Nachfolgegestaltung besonders kritischen rechtlichen Aspekte beleuchtet. Abschließend sollen Gestaltungshinweise gegeben werden, um bestehende Risiken bei der Nachfolgegestaltung unter Einsatz ausländischer Stiftungen möglichst zu minimieren. Da der Begriff der Stiftung nicht in sämtlichen Rechtsordnungen gleichbedeutend ist mit einer Stiftung i.S. des BGB, wird der Begriff der ausländischen Stiftung in diesem Beitrag verstanden als eine Vermögensmasse, die hinreichend verselbstständigt ist, über eine eigenständige Organisationsstruktur verfügt und in einem anderen Staat als Deutschland ansässig ist. Zustiftungen und unselbstständige Stiftungen sind ebenso wenig Gegenstand dieses Aufsatzes wie steuerrechtliche Erwägungen.

BESONDERHEITEN BEI DER BESTEUERUNG VON AUSLÄNDISCHEN GASTDOZENTEN AN DEUTSCHEN HOCHSCHULEN UND FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

- Jörg Holthaus, Unna

An deutschen Hochschulen, Privatinstiuten und bei gemeinnützigen Einrichtungen unterrichten nicht nur in Grenznähe zahlreiche Gastdozenten aus anderen Staaten. Hier sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar. Sind die Gastdozen-

ten als Arbeitnehmer – also nicht selbständig – tätig, unterliegen ihre Löhne grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug. Sind sie steuerrechtlich als selbständig einzustufen, müssen sie regelmäßig selbst für die Versteuerung im Inland durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung sorgen. In diesen Fällen kann aber für die auszahlende Hochschule oder Forschungseinrichtung ein Steuerabzug durch die Finanzverwaltung angeordnet werden. Bei Gastdozenten, die vor und/oder während ihrer Tätigkeit in Deutschland einen Wohnsitz im Ausland haben bzw. hatten, sind je nach Fallgestaltung die Begrenzungen eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zu beachten.

WIE GUT KEHREN ALTE BESEN? – IST DER VEREIN EINE ÜBERHOLTE ORGANISATIONSFORM FÜR MODERNE DIENSTLEISTUNGS-NPOS?

- **Andreas Schmidt, Berlin**

Die Rechtsform „Verein“, die sich im Sport- und Freizeitbereich ungebrochener Beliebtheit erfreut, stößt im sozialen Sektor zusehends auf Ablehnung – vor allem bei Non-Profit-Organisationen, die soziale Dienstleistungen erbringen. Der folgende Beitrag beleuchtet die Schwachstellen, die dienstleistungsorientierte NPOs häufig an der Vereinsstruktur beklagen. Er zeigt aber auch, dass in vielen Fällen die Satzung des Vereins durchaus an die Anforderungen dienstleistungsorientierter Geschäftsmodelle im gemeinnützigen Sektor angepasst werden kann und gibt dazu einige praktische Gestaltungshinweise, z.B. auch zur Kombination von Verein und GmbH.

DER RÜCKTRITT DES VORSTANDES

- **Michael Röcken, Bonn**

Der Rücktritt des Vorstandes eines Vereins stellt sich gerade in der Praxis häufig als problematisch dar. Oft ist dem Vorstandsmitglied nicht klar, wie er seinen Rücktritt zu erklären hat und der Verein steht vor der Aufgabe, auf diesen zu reagieren. Mit dem vorliegenden Praxisreport sollen diese Fragen beantwortet werden.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

WEBINAR: ARBEITSVERTRÄGE SICHER GESTALTEN TEIL 2

Eine passgenaue Gestaltung des Arbeitsvertrages hilft, Streitigkeiten im Verlaufe eines Arbeitsverhältnisses und insbesondere bei dessen Beendigung zu vermeiden. Im zweiten Teil des Webinars "Arbeitsverträge sicher gestalten" am **16. Dezember** wird **Rechtsanwältin J. Elishewa Patterson-Baysal** spezielle Anforderungen an Arbeitsverträge in Vereinen und Stiftungen erläutern.

Themen u.a.:

- Sind Stiftungs- bzw. Vereinsorgane Arbeitnehmer?
- Fakultative Organe der Stiftung als Arbeitnehmer
- Besondere Vertreter des Vereins als Arbeitnehmer

Fragen der Teilnehmer sind jederzeit möglich und erwünscht. Start des 1,5-stündigen Webinars ist **11:00 Uhr**.

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

SEMINAR "GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT: VEREIN, STIFTUNG, gGMBH, GEMEINNÜTZIGE GENOSSENSCHAFT"

Rechtsanwalt Stefan Winheller vermittelt im Seminar "Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft" der **Steuer-Fachschule Dr. Endriss** am **26.1.2015** in **Düsseldorf** Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Teilnehmer lernen z.B. die Aspekte des (Steuer-)Rechts der geläufigen Rechtsformen des NPO-Sektors kennen und erhalten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zu aktuellen Entscheidungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Sie erfahren, wie Ein- und Ausgaben auf die verschiedenen steuerlichen Sphären einer NPO zu verteilen und welche Möglichkeiten der Steuergestaltung denkbar sind.

Das Seminar ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

Sehr zufriedene Teilnehmer: Die Teilnehmer der Veranstaltungen 2012/2013 bewerteten das Seminar und insbesondere den Referenten mit "Sehr gut (1,4)".

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

Weitere Termine: Hamburg 16.02.2015, Köln 16.03.2015, Hannover 23.03.2015, Stuttgart 17.4.2015, Dortmund 20.04.2015

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR "DIE GEMEINNÜTZIGE GMBH (gGMBH)"

Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar **Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)** am **09.02.2015** in **Berlin** die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Aktuelle Praxisbeispiele vermitteln den Teilnehmern neben Best Practice Fällen zudem einen Einblick in alltägliche Hürden.

Das Praxis-Seminar zum Gemeinnützigkeitsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

In der Teilnahmegebühr sind Mittagessen und Getränke mit enthalten. Beginn des Seminars ist **09:00 Uhr**.

Weitere Termine: Frankfurt 20.04.2015, Köln 18.09.2015

[Anmeldung und weitere Informationen](#)

SEMINAR "VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL"

Rechtsanwältin Anka Hakert bietet Beratern und Betreuern von Vereinen und Verbänden im Seminar "**Vereinsrecht und Verbandsrecht aktuell**" am **19.02.2015** in **Düsseldorf** ein umfassendes Update bei den Entwicklungen in Rechtssprechung und Gesetzgebung. Neben Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrecht soll dabei auch das Steuerrecht eine Rolle spielen.

Das Praxis-Seminar zum Gemeinnützigkeitsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung und Natürlich an Mitarbeiter und Entscheidungsträger in Vereinen und Verbänden konzipiert.

In der Teilnahmegebühr sind Mittagessen und Getränke mit enthalten.

Beginn des Seminars ist **09:00 Uhr**.

Weitere Termine: Köln 18.05.2015, Frankfurt 12.06.2015, Stuttgart 28.09.2015

[Info und Anmeldung](#)

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

18. ZEV-JAHRESTAGUNG

Auf der 18. ZEV-Jahrestagung vom **23. - 24. Januar 2015** im „Steigenberger Hotel“ in **Berlin** treffen sich die Top-Experten aus dem „Who is Who“ im Bereich Erbrecht und Vermögensnachfolge. Es erwarten Sie spannende Fachvorträge und Diskussionen, die gerade für Sie als Praktiker von erheblicher Bedeutung sind. Erhalten Sie wertvolle Informationen rund um die aktuellen Entwicklungen im Erbrecht sowie im Erbschaft-/Schenkungs- und Ertragsteuerrecht. Erfahren Sie alles über die Neuausrichtung der Erbschaftsteuer infolge der Entscheidung des BVerfG, Stiftungsersatzformen, Bedingungen in Verfügungen von Todes wegen, die Stellung des Minderjährigen im Erbfall oder die Brennpunkte bei Erbfällen mit Bezug zu Spanien.

Die ZEV-Jahrestagung gibt Ihnen einen umfassenden Überblick über die gegenwärtigen Entwicklungen. Profitieren Sie von interessanten Themen, kompetenten Referenten, anregenden Gesprächen sowie einer angenehmen Atmosphäre.

Kontakt: seminare@beck.de

[Weitere Informationen](#)